

# Statuten des Vereins Integrale Politik Schweiz (IP Schweiz)

genehmigt an der Generalversammlung vom 17.05.2014

*«Integrale Politik gestaltet als lernender Organismus zukunftsfähige politische Kultur zum Wohl aller Wesen und unseres Planeten»*

## 1. Name, Sitz und Rechtsnachfolge

- 1.1 Unter der Bezeichnung «Integrale Politik Schweiz», «Politique Intégrale Suisse», «Politica Integrale Svizzera», «Politica Integrala Svizra» besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Als Föderation von Einzelpersonen und Gruppierungen versteht sich dieser Verein sowohl als politische Partei als auch als politische Bewegung. Er wird nachfolgend Integrale Politik Schweiz oder kurz IP Schweiz genannt.
- 1.2 Die IP Schweiz ist die Rechtsnachfolgerin des am 17. November 2007 in Neuenburg gegründeten Vereins Integrale Politik und übernimmt deren Mitglieder, Organe, Rechte, Pflichten und Vermögen.
- 1.3 Der Sitz von IP Schweiz befindet sich in Bern.

## 2. Zweck

- 2.1 Kernziel: Die IP Schweiz wirkt bei einer friedlichen und demokratischen Erneuerung der Gesellschaft mit. Sie trägt mit bewusstseinsbildenden Projekten und Vernetzungsarbeit auf politischer, ökonomischer, ökologischer, sozialer und psychologischer Ebene dazu bei, integrale Entwicklungsprozesse in Gang zu setzen. Die Aktivitäten der IP Schweiz sind auf eine integrale Gesellschaft ausgerichtet.
- 2.2 IP Schweiz basiert auf einem ganzheitlichen Menschenbild, das die materiellen, emotionalen, mentalen und spirituellen Bedürfnisbereiche eines jeden Menschen als gleichwertig anerkennt.
- 2.3 Die Hauptanliegen der IP Schweiz sind:
  - das Wohl ALLER Menschen zu fördern – unabhängig von Ethnie, Geschlecht, Nationalität, Religion, Sprache und sozialem Stand

- eine neue Wirtschaftsordnung zu etablieren, welche die liberalen Werte mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Nachhaltigkeit verbindet
  - die lebensdienlichen Aspekte politischer Positionen von Rechts bis Links zu einem neuen Ganzen zu vereinen.
  - Spiritualität als bedeutende Sinn stiftende Dimension für Mensch und Gesellschaft anzuerkennen
  - die materiellen, emotionalen, mentalen und spirituellen Bedürfnisbereiche eines jeden Menschen als gleichwertig anzusehen
  - ein Bildungswesen, das die emotionalen und intuitiv-spirituellen Fähigkeiten ebenso fördert wie die intellektuellen und die körperlichen
  - eine Demokratie anzustreben, in der die heutige Machtkonzentration des Kapitals auf die Bürgerinnen und Bürger aufgeteilt wird
- 2.4 Die IP Schweiz vertritt keine Partikularinteressen, sondern verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Ziele im Interesse des Gemeinwohls.

### 3. Struktur der IP Schweiz

- 3.1 Zur Integralen Politik Schweiz gehören stimmberechtigte Einzelmitglieder und nicht stimmberechtigte Kollektivmitglieder.
- 3.2 Der IP Schweiz sind Kantonal- und Ortsvereine, die alle den Namen «Integrale Politik Kanton resp. Ort» tragen, angeschlossen.
- 3.3 Die Einzelmitglieder der IP Schweiz sind gleichzeitig Mitglied des Kantonalvereins ihres Wohnkantons und/oder Ortsvereins ihres Wohnorts, sofern es diese gibt.
- 3.4 Bis zur Gründung von Kantonal- und/oder Ortsvereinen findet das Vereinsleben in Regiogruppen statt, die keine Vereinsstruktur haben.
- 3.5 Die Kantonal- und/oder Ortsvereine haben eine eigene Vereinsstruktur. Ihre Statuten werden durch den Vorstand der IP Schweiz genehmigt.
- 3.6 Die politische Meinungs- und Willensbildung der Kantonal- und/oder Ortsvereine vollzieht sich im Rahmen der IP-Grundlagen selbstständig.
- 3.7 Die Kantonal- und/oder Ortsvereine sind in ihrem Einflussbereich dafür verantwortlich, das Gedankengut und die integrale Kultur der IP Schweiz zu verbreiten, die Belange der IP Schweiz in der Öffentlichkeit und gegenüber den Behörden zu vertreten sowie neue Mitglieder zu werben.
- 3.8 Die IP Schweiz kann auch weitere Vereine und Gruppierungen als Kollektiv-Mitglieder aufnehmen, sofern diese die Ziele der IP Schweiz unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt und deren Einzelmitglieder sind nicht automatisch Mitglieder der IP Schweiz.

## 4. Mitglieder der IP Schweiz

### 4.1. Stimmberechtigte Einzelmitglieder

- 4.1.1 **Aktivmitglieder** sind Personen, die sich aktiv am Vereinsleben der IP Schweiz, z.B. in Organen der IP Schweiz oder in Regiogruppen beteiligen und/oder sich in Kantonal- oder Ortsvereinen engagieren.
- 4.1.2 **Ideelle Mitglieder** sind Mitträgerinnen und Mitträger der integralen politischen Vision, nehmen jedoch nicht aktiv am Vereinsleben teil. Sie drücken ihre Unterstützung durch den Mitgliederbeitrag aus.
- 4.1.3 **Gönnermitglieder** sind Mitglieder, welche die Ziele der IP Schweiz mit einem ausserordentlichen finanziellen Beitrag unterstützen. Sie können Aktiv- oder ideelle Mitglieder sein.
- 4.1.4 Die Mitgliedschaft in der IP Schweiz ist für alle Menschen offen, die das Welt- und Menschenbild der IP Schweiz teilen, wie es in den Grundlagen dargelegt ist.
- 4.1.5 Mitglieder können jederzeit aus der IP Schweiz austreten. Der Mitgliederbeitrag bleibt für das Austrittsjahr der IP Schweiz geschuldet.
- 4.1.6 Mitglieder, die dem Ansehen der Partei in grober Weise schaden, können durch den Vorstand aus der IP Schweiz ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschlussentscheid kann an die Mitgliederversammlung rekurriert werden.
- 4.1.7 Sympathisanten sind Menschen, die die Visionen der IP Schweiz mittragen ohne Mitglied des Vereins zu sein. Sie drücken ihre Sympathie üblicherweise durch einen finanziellen Unterstützungsbeitrag aus.

### 4.2 Nicht stimmberechtigte Kollektivmitglieder

- 4.2.1 Die Kantonal- und Ortsvereine, die unter dem Namen «Integrale Politik Kanton resp. Ort» auftreten, sind kollektive Mitglieder der IP Schweiz.
- 4.2.2 Regionale Gruppen der IP Schweiz, die keine eigene Vereinsstruktur haben, sind ebenfalls kollektive Mitglieder.
- 4.2.3 Organisationen, die die politischen Aktivitäten der IP Schweiz unterstützen wollen, können ihre Mitgliedschaft beim Vorstand beantragen. Sie drücken ihre Mitgliedschaft üblicherweise durch einen finanziellen Unterstützungsbeitrag aus.

## 5. Organe der IP Schweiz

### 5.1 Die Organe der IP Schweiz sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Geschäftsstelle

- Die Revisionsstelle
- Die Kommissionen und Fachgruppen
- Das Feld für Transformation
- Der Weisenrat

## 5.2 Die Mitgliederversammlung

5.21 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der IP Schweiz. Sie wird vom Vorstand der IP Schweiz einberufen und organisiert. Die Versammlungen werden normalerweise mindestens zwei Monate im Voraus angekündigt. In begründeten Fällen ist eine Einberufung innert 3 Wochen möglich.

5.22 Anträge aus den Reihen der Mitglieder müssen mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand der IP Schweiz oder bei der Geschäftsstelle eingetroffen sein.

5.23 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl der Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Festlegung der Beiträge an die Kantonal- und Ortsvereine
- Verabschiedung des Programms der IP Schweiz
- Beschlussfassung über die Strategie der IP Schweiz und die Durchführung besonderer Aktionen, z.B. Volksinitiativen
- Änderung der Statuten

Die Entscheidungen werden nach Möglichkeit im Konsens gefällt. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr, ausser bei Statutenänderungen, die mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden müssen.

## 5.3 Der Vorstand der IP Schweiz

5.31 Der Vorstand besteht aus mindestens zehn Mitgliedern. Er konstituiert und reguliert sich selbst.

5.32 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands der IP Schweiz:

- Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen und gesamtschweizerischer Anlässe. Diese Aufgabe kann teilweise an die Geschäftsstelle delegiert werden.
- Führung der laufenden Geschäfte der IP Schweiz
- Wahl der Leitung der Geschäftsstelle
- Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle
- Vertretung der IP Schweiz nach aussen

- Ausarbeiten des Parteiprogramms und der gesamtschweizerischen Strategie zuhanden der Mitgliederversammlung
- Einsetzung und Auflösung der Kommissionen und Fachgruppen
- Ausbau von und Kontakt zum Weisenrat

## 5.4 Die Geschäftsstelle

5.41 Die Geschäftsstelle ist die administrative Zentrale der IP Schweiz. Sie steht unter der Leitung des Geschäftsstellenleiters oder der Geschäftsstellenleiterin. Der Geschäftsstellenleiter oder die Geschäftsstellenleiterin vertritt die IP Schweiz in Rechtsfällen nach aussen.

5.42 Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:

- 1 Organisation der Mitgliederversammlung und Umsetzung ihrer Beschlüsse gemäss Absprache mit dem Vorstand
- 2 Organisation der und Teilnahme an den Sitzungen des Vorstands der IP Schweiz und des Ausschusses
- 3 Betreuung, Koordination und Beratung der Mitglieder und ihrer Gremien
- 4 Organisation und Durchführung von gesamtschweizerischen IP-Anlässen im Einvernehmen mit den leitenden Organen
- 5 Administration der IP-Webseite
- 6 Vorbereitung, Begleitung und Auswertung eidgenössischer Wahlen und Abstimmungen
- 7 Wahrnehmen der geschäftlichen Interessen der IP Schweiz
- 8 Führung der Buchhaltung und eines zentralen Mitgliederregisters
- 9 Funktion als Medienstelle

## 5.5 Die Revisionsstelle

Sie besteht aus zwei Personen mit einer Amtszeit von zwei Jahren. Sie prüft die Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Antrag.

## 5.6 Kommissionen und Fachgruppen

5.6.1 Die Kommissionen (z.B. Finanzkommission) und Fachgruppen (z.B. Strategiegruppe) unterstützen in beratender Weise, aber ohne Entscheidungskompetenz den Vorstand der IP Schweiz und die Geschäftsstelle.

5.6.2 Die Kommissionen und Fachgruppen organisieren sich selbst und bestimmen eine verantwortliche Person gegenüber dem Vorstand der IP Schweiz.

## 5.7 Das Feld für Transformation

Das Feld für Transformation ist ein pionierhaftes, experimentelles, lebendiges und offenes Feld zur Förderung und Begleitung der Entwicklung der Mitwirkenden, der IP und der Gesellschaft in Richtung der integralen Vision.

- Die Aktivitäten des Feldes für Transformation richten sich am Kernziel der IP aus.
- Das Feld hütet in allen seinen Tätigkeiten den integralen Entwicklungsprozess.
- Das Feld strebt eine Synthese zwischen den unterschiedlichen Themen-Gruppierungen und Strömungen innerhalb der IP an.

## 5.8 Der Weisenrat

Der Weisenrat besteht aus durch den Vorstand ausgewählten Persönlichkeiten, welche bereit sind, die IP Schweiz auf Anfrage hin zu unterstützen.

# 6. Finanzen

6.1 IP Schweiz finanziert ihre Ausgaben wie folgt:

- aus den Mitgliederbeiträgen
- aus freiwilligen Beiträgen und Spenden
- aus dem Ergebnis von Sammelaktionen oder Anlässen
- aus Legaten
- aus Finanzerträgen

6.2 Das Finanzjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6.3 Die an die Kantonal- oder Ortsvereine zu leistenden Beiträge werden mit dem Budget gemäss einem noch zu erstellenden Reglement des Vorstandes festgelegt.

6.4 Für die Verbindlichkeiten der IP Schweiz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

# 7. Auflösung der IP Schweiz

7.1 Die Auflösung der IP Schweiz kann nur durch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

7.2 Der Antrag für eine Auflösung ist an den Vorstand der IP Schweiz zu richten. Dieser wird innerhalb von sechs Monaten, frühestens aber drei Monate nach der Einreichung eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Auflösungsantrag kann nur durch eine Kantonalpartei oder durch eine Mehrheit des Vorstands der IP Schweiz gestellt werden.

7.3 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zwingend an eine oder mehrere gemeinnützige Institution mit ähnlicher Zwecksetzung. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung bezeichnet diese Institution.

## 8. Schlussbestimmung

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 8. Juni 2013 und treten sofort nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 17. Mai 2014 in Kraft.